

Den Staaten der Levante kam in dieser Entwicklung eine besondere Rolle zu – den Stadtstaaten der Phönizier, dann aber auch Israel und Juda. Die Überlieferungen der Hebräischen Bibel sind, wenn man sie mit entsprechend geschärftem Blick liest, Zeugen dieser Entwicklungen. Ihre Tradenten nehmen z.T. lebhaften Anteil an den politiktheoretischen Debatten ihrer Zeit über Herrschaft und Staat, über Konzepte wie Monarchie, Hierokratie oder auch Demokratie – so jedenfalls die hier zugrunde gelegte Arbeitshypothese.<sup>4</sup> Dass einschlägige Diskurse über politisches Handeln, Herrschaft und Staat nicht endeten, nachdem die Schriften verfasst waren, die später zum Kanon der Hebräischen Bibel wurden, sondern sich in der antik-jüdischen Literatur und dann in den später im Neuen Testament gesammelten Schriften fortsetzten, versteht sich.<sup>5</sup> Nicht nur der vergleichbare Forschungsbedarf legt es daher nahe, die Bearbeitung des Desiderats als interdisziplinäre Kooperation alt- und neutestamentlicher Wissenschaft zu konzipieren. Hinzu kommen die vielfältigen genetischen und forschungsgeschichtlichen Verbindungen, die nur zum Schaden einer umfassenden Problemwahrnehmung voneinander isoliert werden könnten.

Der dabei in den Blick gefasste Aspekt Politischer Theorie im Alten und Neuen Testament selbst bleibt außer Acht, wo primär oder gar ausschließlich nach der Theologie betreffender Überlieferungen gefragt wird. Letztere Frage soll hier keineswegs ausgeblendet werden. Im Gegenteil, theologische Aspekte gewinnen oft noch an Konkretion und Profil, wenn sie von politiktheoretischen Diskursen abgegrenzt und mit diesen ins Verhältnis gesetzt werden. Erst recht ein Missverständnis wäre die Ansicht, man könne beides säuberlich voneinander scheiden; das kann man in der alten Welt natürlich gerade nicht. Nur war die Aufmerksamkeit der bisherigen Forschung sehr ungleich verteilt. Während an Rekonstruktionen theologischer Reflexion im Alten und Neuen Testament kein Mangel besteht, ist für die Politische Theorie sehr wohl ein solcher zu konstatieren.

München, 1993) und C. Horst (Hg.), *Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie* (Classica et Orientalia 21; Wiesbaden, 2020).

4 S. dazu v.a. W. Oswald, *Staatstheorie im Alten Israel. Der politische Diskurs im Pentateuch und in den Geschichtsbüchern des Alten Testaments* (Stuttgart, 2009); W. Oswald, Die Verfassungsdebatten bei Herodot (3,80–82) und im Samuelbuch des Alten Testaments (1. Sam 8), *Historia* 62 (2013), 129–154. Vgl. jetzt auch J.J. Krause, D. Markl und K. Weingart (Hg.), *Die Entdeckung des Politischen im Alten Testament. Festschrift für Wolfgang Oswald zu seinem fünf- undsechzigsten Geburtstag* (BZAR 29; Wiesbaden, 2023).

5 S. dazu z.B. S. Krauter, *Studien zu Römer 13,1–7. Paulus und der politische Diskurs der neronischen Zeit* (WUNT 243; Tübingen, 2009); S. Krauter, Mercy and Monarchy. Seneca's *De clementia* and Paul's Letter to the Romans, *NT* 63 (2021), 477–488.

In dem damit skizzierten Horizont der generellen Frage nach Politischer Theorie im Alten und Neuen Testament und ihren Umwelten galten die ersten beiden Tagungen der Projektgruppe, die 2022 und 2023 in Tübingen stattfanden, der Frage nach „Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten“.

## 1 Das Alte Testament und seine Umwelt

Führt man zum Thema dieser Tagungen eine Literaturrecherche durch, etwa in der bibliographischen Datenbank „Index Theologicus“, bekommt man eine Unzahl von Einträgen, die aber fast ausnahmslos nichts mit dem Alten Testament zu tun haben. Unter den wenigen einschlägigen Titeln fallen zwei Klassiker auf: Otto Eißfeldt, *Volk und „Kirche“ im Alten Testament* (1947)<sup>6</sup> und Hans Wilhelm Hertzberg, *Werdende Kirche im Alten Testament* (1950).<sup>7</sup> Als Schlagwörter werden dazu genannt: „Volk Gottes“, „Kirche“, „Gemeinschaft“ und „Theokratie“. Eine etwas neuere Veröffentlichung zum Thema ist der von Josef Schreiner herausgegebene Sammelband *Unterwegs zur Kirche. Alttestamentliche Konzeptionen* (1987).<sup>8</sup> Auffallend sind die ausschließlich theologischen, speziell ekklesiologischen Begriffe, mit denen das Thema gefasst wird. Das zieht sich bis in die jüngste Zeit durch. Ein 2020 von Georg Braulik veröffentlichter Aufsatz trägt den Titel *Die „ekklesiologischen“ Begriffe des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur biblischen Theologie des Gottesvolks*.<sup>9</sup>

Nun mag man einwerfen: Was spricht dagegen, bei der Untersuchung dieses Gegenstandes mit Begriffen zu arbeiten, die aus der theologischen Tradition stammen? Am Beispiel des Begriffes „Bund“ lässt sich die Problematik erläutern. Der Begriff „Bund“ hat in Theologie und Kirche eine reiche Tradition und wurde über die Jahrhunderte auf vielerlei Weise gefasst. Im Zeitalter der protestantischen Orthodoxie gab es eine ganze Bewegung, die sich „Föderaltheologie“ nannte. Jahrhundertlang hat man die Bundestheologie des Alten Testaments aus diesem theologischen Blickwinkel beschrieben. Das änderte sich grundlegend, als die Erschließung erst der hethitischen, dann der neuassyrischen Verträge seit den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts dem Verständnis der entsprechenden Passagen im Alten Testament eine ganz neue

6 O. Eißfeldt, *Volk und „Kirche“ im Alten Testament* (ThStKr 109; Berlin, 1947).

7 H.W. Hertzberg, *Werdende Kirche im Alten Testament* (TheH N.F. 20; München, 1950).

8 J. Schreiner (Hg.), *Unterwegs zur Kirche. Alttestamentliche Konzeptionen* (QD 110; Freiburg i.Br., 1987).

9 G. Braulik, *Die „ekklesiologischen“ Begriffe des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur biblischen Theologie des Gottesvolks*, *ThPh* 95 (2020), 161–183.

Welt eröffnete. Handelt es sich bei der Sache überhaupt um ein *foedus*, ein Bündnis, oder nicht vielmehr um einen Vertrag oder um eine obrigkeitliche Setzung? Viele weitere Fragen schlossen sich an und stehen bis heute auf der Tagesordnung.

Ähnlich liegt die Problematik beim Thema „Versammlung“. Die Arbeit mit Begriffen wie „Gottesvolk“, „Gemeinde“ oder „Kirche“ hat ihr Recht, sie ist aber zu ergänzen durch eine historisch arbeitende Rekonstruktion der einschlägigen Phänomene sowie der damit zusammenhängenden Begriffe. Das ist eine Aufgabe, die die Bibelwissenschaft wie im Falle der Bundestheologie mit ihren Nachbardisziplinen aus der Alten Welt zusammenführt: mit der Alt-orientalistik und der Alten Geschichte, ggf. auch der Ägyptologie. Wichtig sind aber auch die historischen Teilgebiete der sachlich einschlägigen Fächer: die Rechtsgeschichte und die Geschichte des politischen Denkens und Handelns. Näherhin gehört unser Thema in die Verfassungsgeschichte und damit in den Übergangsbereich zwischen Rechtsgeschichte und Politikgeschichte.

Zu fragen ist also in historischer Hinsicht:

- Wo sind Versammlungen nachgewiesen? Außer auf die recht gut erschlossene griechische Welt ist hier der Blick auf den alten Orient und auf die Texte des Alten Testaments zu richten.
- Welcher Art sind die Quellen und wie sind diese zu verstehen? Diese Fragen spielen v.a. in der alttestamentlichen Diskussion eine große Rolle. Referieren die einschlägigen Texte auf historische Begebenheiten, etwa der späten Königszeit oder der Perserzeit, oder handelt es sich lediglich um Ideen?

In politikwissenschaftlicher Hinsicht ist zu fragen:

- Was für ein Kollektiv versammelt sich in einer Versammlung? Ein Stamm oder eine Stadt oder eine Kultgemeinde oder eine Art Verein?
- Wer ist Mitglied einer Versammlung? Alle Mitglieder des betreffenden Kollektivs oder nur die volljährigen Männer? Wie ist die Rolle von Frauen? Oder spricht eine Quelle von einem Rat, in dem nur einige angesehene Personen Mitglied sind?
- Welche Befugnisse hat die Versammlung? Ist sie lediglich Auditorium für die Verkündung von Edikten oder Gesetzen oder hat sie das Recht der Beschlussfassung? Wer darf Anträge einbringen?
- Welche Verfahren kommen zur Anwendung? Wer hat Rederecht? Wie kommen Beschlüsse zustande – durch Abstimmung oder durch Los oder durch Akklamation?
- Welche Gegenstände werden verhandelt? Werden Gesetze verabschiedet? Oder aber Einzelfallangelegenheiten wie Verträge oder die Aberkennung

des Bürgerrechts? Oder wichtige politische Fragen wie der Beginn eines Kriegszuges?

- Wie ist die Geltung der Beschlüsse? Stehen sie für sich oder gibt es weitere Instanzen, die ggf. ihre Zustimmung erteilen müssen? Sind die Beschlüsse veränderbar? Wie werden die Beschlüsse dokumentiert – schriftlich? Wenn ja, wo und wie?

Alle diese Fragen lassen sich auf das Alte Testament anwenden: Wer versammelt sich im *qāhāl* oder in der *‘ēdāh*? Wer ist gemeint mit *kālyiśrā’el* („ganz Israel“)? In manchen Texten wie etwa den Gesetzen werden nur rechtsfähige Bürger angesprochen, in anderen werden ausdrücklich auch Frauen, Kinder und Metöken zur Versammlung einberufen (Dtn 31,12). In Neh 10,1–30 scheint es abgestufte Mitgliedschaften zu geben.

Die Problematik im Blick auf den Alten Orient kann ein längeres Zitat von Raymond Westbrook veranschaulichen. In der Einleitung zu seinem Werk *A History of Ancient Near Eastern Law* schreibt er zunächst von den Verhältnissen bei den Hethitern:

The Hittite king announced a decision regarding feudal tenure in an assembly (*tuliyā*), but the report assigns to the assembly no role other than as a forum for the royal decree (HL 55).<sup>10</sup>

Dann fährt Westbrook mit Assyrien fort:

There is, however, one significant exception. In the Old Assyrian period, the city council of Assur, in which the king was a member, not only issued decrees in its collective name but also had them recorded in solemn written form, on a stone stele. The words of the legislation are referred to in their inscribed version, if not actually cited in court. It is unlikely that this legislative body was a singularity, which flourished for a short period in one city and was never adopted anywhere else. The special features of Old Assyrian kingship may derive from a telescoping of central and local forms of government. The actions of the assembly may be indicative of widespread practice in local government, which the sources normally ignore, because it was overshadowed by central government legislation and royal ideology. If so, the seeds of the modern legislative assembly may already have existed in the ancient Near East, long before the advent of the Greek *polis*.<sup>11</sup>

Die ganze Bandbreite der vorher angesprochenen Fragestellungen erscheint auch hier: auf der einen Seite eine Versammlung als bloßes Auditorium, auf der

<sup>10</sup> R. Westbrook, *A History of Ancient Near Eastern Law* (HdO 72; Leiden, 2003), 27.

<sup>11</sup> Westbrook, ebd.

anderen Seite eine Versammlung, die in ihrem Namen Beschlüsse veröffentlicht. Auf der einen Seite reine Mündlichkeit, auf der anderen Seite schriftliche Veröffentlichung. Die Gegenüberstellung von Raymond Westbrook ist interessant, lässt aber letztlich mehr Fragen offen, als sie beantwortet.

Einige dieser Fragen hat *Daniel Fleming* in seinen Veröffentlichungen beantworten können. In seinem Beitrag zum vorliegenden Band arbeitet er zunächst die grundlegende Bedeutung der Einheit *Stadt* für die politischen Strukturen des Alten Orients heraus. Der Begriff *Stadt* beziehe sich in den überkommenen Dokumenten niemals auf die Lokalität, sondern stets auf die Bewohnerschaft als Personenkollektiv. Diese Grundannahme illustriert Fleming mittels einer Analyse der Erzählung von Gideons Kampf gegen Sebach und Zalmunna (Ri 8,4–21). Die Männer/Obersten/Ältesten von Sukkot und von Pnuël entscheiden als Kollektivorgan, ob sie Gideon unterstützen wollen. Anhand von weiteren Beispielen weist Fleming nach, dass diese Praxis im 2. Jahrtausend im syrischen Raum üblich war. Im Detail zeigt er das an einem Dokument aus Ekalte, worin sich „die Stadt, die Großen und die Kleinen“, versammelt, um eine Vereinbarung über ein Tauschgeschäft abzuschließen. Wichtig ist in allen Fällen, dass die Bürger keiner übergeordneten Instanz Rechenschaft schuldig waren.

Der Beitrag von *Martin Lang* bietet einen Überblick über die Belege für kollektive Entscheidungsfindung im Alten Orient. Die Quellenlage ist allerdings alles als andere als günstig, sodass Lang für seine Darstellung einen doppelten Zugang wählt. Zum einen wertet er dokumentarische Belege wie Inschriften, Verwaltungsurkunden usw. aus, in denen immer wieder auf Versammlungen oder auf deren Beschlüsse Bezug genommen wird. Leider geben die Texte dieser Beleggruppe keine Auskünfte über das Zustandekommen dieser Versammlungen und die in ihnen üblichen Verfahren. In dieser Hinsicht sind literarische Texte wie das Epos „Gilgamesch und Akka“, die sumerischen Stadtklagen, das Gilgamesch-Epos und das Enuma Elisch wesentlich aussagekräftiger, die Lang im zweiten Teil seines Beitrags untersucht. Zwar geht es in diesen Epen meistens um Götterversammlungen, doch sei es „ziemlich offensichtlich, dass Menschen die Tendenz haben, den Himmel ähnlich zu organisieren, wie sie es aus ihrer eigenen Gesellschaft kennen“.

*Claudia Horst* zeichnet in ihrem Beitrag im ersten Teil die städtebauliche Entwicklung der frühgriechischen Agora nach, wie sie aus den archäologischen Zeugnissen rekonstruiert werden kann. In Frage steht insbesondere, zu welchen Zwecken die frühen, architektonisch kaum markierten Agorai benutzt wurden. Im zweiten Teil arbeitet Horst den agonalen Charakter der Versammlungen, die auf der Agora stattfanden, heraus. Nicht Herrschaftsfreiheit und Konsens zeichneten eine Polis aus, sondern die Sichtbarmachung von